

Artenschutz



Eisvogel, Archiv: Dr. Mäck, ARGE Schwäbisches Donaumoos e.V.

Artenschutz beinhaltet den Schutz der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts.

Artenschutz unterscheidet zwischen dem **strengen** und dem **besonderen** Schutz von Tier- und Pflanzenarten.

Streng oder **besonders** geschützte Tier- und Pflanzenarten unterliegen Besitz- und Vermarktungsverboten; d.h. Tiere dürfen nicht gefangen und Pflanzen nicht gesammelt werden. Der Besitz und der Handel mit ihnen oder mit Produkten daraus ist verboten.

Ausnahmen sind nur für gezüchtete Exemplare unter Auflagen möglich. Sie unterliegen unterschiedlichen Melde- und Kennzeichnungspflichten.

Streng geschützte Tierarten (z.B. Griechische Landschildkröten) dürfen nur mit EU-Bescheinigung ge- und verkauft werden und müssen beim Landratsamt Günzburg unter Vorlage dieser Bescheinigung angemeldet werden. Beim Verkauf sind sie abzumelden. Gleiches gilt für Nachzuchten dieser Tiere. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an Frau Neuer (e.neuer@landkreis-guenzburg.de).

Besonders geschützte Tierarten (z.B. Gelbbrust-Aras), sind beim Landratsamt Günzburg mit Herkunftsnachweis anzumelden und beim Verkauf abzumelden. Ein Herkunftsnachweis muss Angaben zur Tierart (Üblicher Artnamen **und** wissenschaftlicher Name), Geburtsdatum, Geschlecht, Kennzeichen, Herkunft mit Angabe der Elterntiere, Züchter, bisheriger Halter und neuer Halter enthalten.

Hinweis:

Auch für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt, deren Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht ist, gilt der besondere Schutz.